



Abteilung: Baupolizei
Bearbeiter: OAR Bregar/ Pinegger
Tel.: 0676/846155 DW 460
Fax: 03142/61550 DW 33
E-mail: franziska.pinegger@baernbach.gv.at
Homepage: <http://www.baernbach.gv.at>

Zahl: 2017/019/0322-1

Bärnbach, am 29.11.2017

Gegenstand: Stadtgemeinde Bärnbach,
8572 Bärnbach, Hauptplatz 1;
**Eingangsportal und Einbau eines
Liftschachtes beim Rathaus**

**KUNDMACHUNG und LADUNG
zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom **01.06.2017** hat **die Stadtgemeinde Bärnbach, 8572 Bärnbach, Hauptplatz 1**, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkischen Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F.d. der Novelle LGBl. Nr. 13/2011. um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Eingangsportals und den Einbau eines Liftschachtes beim Rathaus** auf dem Grst. Nr. **Bfl. .272/1, KG 63303 Bärnbach**, angesucht.

Hierüber wird ein Ortsaugenschein mit anschließender Befundaufnahme für

Dienstag, 19.12.2017

mit dem Zusammentritt

Stadtgemeinde Bärnbach um ca. 08:30 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: **Wolfgang Bregar**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur jene Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 i.d.g.F. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorangeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung in der Baupolizei des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.